

Tierseuchenverordnung

(TSV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Bst. m
Aufgehoben*

Art. 4 Bst. b

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- b. Caprine Arthritis-Encephalitis;

Art. 5 Bst. g und u^{bis}

Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- g. West-Nil-Fieber;

u^{bis}. Befall mit dem kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*);

Art. 15d^{bis} Passausstellende Stellen

¹ Vom Bundesamt für Landwirtschaft werden - unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 15d^{ter} - für die Ausstellung der Equidenpässe auf Gesuch hin anerkannt:

- a. die nach Artikel 2 und 2a der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007² anerkannten Zuchtorganisationen bei Equiden;
- b. der mit der Führung der Tierverkehr-Datenbank beauftragte Betreiber; und
- c. der Schweizerische Verband für Pferdesport SVPS.

² Die Anerkennung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

¹ SR 916.401

² SR 916.310

Art. 15d^{ter} Kriterien für die Anerkennung

Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt eine in Artikel 15d^{bis} Absatz 1 aufgeführte Stelle für die Ausstellung der Equidenpässe, sofern sie:

- a. das vom Bundesamt für Landwirtschaft erstellte Gesuchsformular für die Anerkennung korrekt ausgefüllt hat;
- b. für den Equidenpass einzig den vom Bundesamt für Landwirtschaft im Pflichtenheft vorgeschriebenen Passrohling samt Hülle verwendet;
- c. in technischer Hinsicht Gewähr bietet, die ihr vom Betreiber der Tierverskehr-Datenbank für die Passausstellung zugestellten Daten nach Artikel 15d entgegenzunehmen und inhaltlich unverändert zu verwenden;
- d. Gewähr bietet, zu einem Herdebuch zugehörige Equiden die Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach Artikel 20a der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007³ in den Equidenpass aufzunehmen;
- e. Gewähr bietet, im Durchschnitt zweier Jahre mindestens 100 Pässe auszustellen;
- f. Gewähr bietet, dass ein Equidenpass in der Regel bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres des Equiden ausgestellt wird;
- g. Gewähr bietet, dass sie die vom Bundesamt für Landwirtschaft im Pflichtenheft formulierten Vorgaben zur Erfassung eines ausländischen Equidenpasses sowie die technischen Anforderungen für die Annulation eines Equidenpasses erfüllt.

Art. 17 Abs. 4 erster Satz

⁴ Die Betreiber von Datenbanken sind verpflichtet, dem Bundesamt, der Eidgenössischen Zollverwaltung und allen Kantonstierärzten Einsicht in die Daten zu gewähren.

Art. 112 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Pferdepest gelten Pferde, Zebras, Esel und die Kreuzungen zwischen diesen.

² Pferdepest liegt vor, wenn in einem Bestand mit empfänglichen Tieren bei mindestens einem Tier ein Pferdepest-Virus nachgewiesen wurde.

³ Die Inkubationszeit beträgt 40 Tage.

Art. 112a Überwachung

¹ Das Bundesamt kann nach Anhören der Kantone ein Programm festlegen:

- a. zur Überwachung der Bestände mit empfänglichen Tieren;

- b. zur Überwachung der Mückenarten, die als Überträger von Pferdepest-Viren in Frage kommen.

² Das Bundesamt kann Vorschriften technischer Art über vorbeugende Massnahmen zum Schutz der empfänglichen Tiere vor Mückenbefall erlassen.

Art. 112b Verdachtsfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Pferdepest die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Untersuchung verdächtiger Tiere auf Pferdepest-Viren;
- b. Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn keine Viren nachgewiesen werden.

³ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben sowie über die Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

Art. 112c Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Pferdepest die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Tötung und Entsorgung der verseuchten Tiere;
- b. Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls.

² Er kann empfängliche Tiere von den Sperrmassnahmen befreien, wenn:

- a. die Untersuchung auf Pferdepest einen negativen Befund ergeben hat; und
- b. die Tiere seit der Untersuchung ohne Unterbruch nach Artikel 112b Absatz 1 Buchstabe b gegen Mückenbefall geschützt worden sind.

³ Er hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn alle empfänglichen Tiere des Bestandes:

- a. zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen serologisch untersucht wurden und keine neue Ansteckung festgestellt wurde; oder
- b. gegen Pferdepest geimpft wurden und seither mindestens 30 Tage verstrichen sind.

⁴ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a kann das Bundesamt anordnen, dass auf die Tötung und Entsorgung von verseuchten Tieren verzichtet wird, wenn dadurch die Ausbreitung der Pferdepest nicht verhindert werden kann.

Art. 112d Pferdepest-Zone

¹ Die Pferdepest-Zone umfasst ein Gebiet im Umkreis von ungefähr 100 km um die verseuchten Bestände. Bei der Festlegung von Pferdepest-Zonen sind geografische Gegebenheiten, Kontrollmöglichkeiten und epidemiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

² Das Bundesamt legt den Umfang der Pferdepest-Zone nach Anhören der Kantone fest. Es hebt die Zone nach Anhören der Kantone auf, wenn während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren keine Pferdepest-Viren festgestellt wurden.

³ Das Bundesamt legt fest, unter welchen Bedingungen empfängliche Tiere sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen aus der Pferdepest-Zone verbracht werden dürfen.

Art. 112e Vektorfreie Perioden und Gebiete

¹ Perioden und Gebiete, in denen keine oder nur wenige Mücken auftreten, die als Überträger von Pferdepest-Viren in Frage kommen, können vom Bundesamt nach Anhören der Kantone als vektorfrei erklärt werden.

² Während vektorfreier Perioden und in vektorfreien Gebieten kann der Kantonstierarzt auf die Anordnung von Sperrmassnahmen, Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls und Impfungen ganz oder teilweise verzichten.

Art. 112f Impfungen

¹ Die Impfung gegen die Pferdepest ist verboten. Zulässig ist die Impfung von empfänglichen Tieren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, wenn dafür eine Bewilligung des Bundesamtes vorliegt.

^{1bis} Die Einfuhr von geimpften Tieren ist zulässig.

² Bei Seuchenausbruch oder drohendem Seuchenausbruch der Pferdepest in der Schweiz kann das Bundesamt nach Anhören der Kantone für empfängliche Tiere Impfungen gegen Pferdepest-Viren zulassen oder vorschreiben. Es bestimmt in einer Verordnung:

- a. die Gebiete, in denen eine Impfung zugelassen oder vorgeschrieben ist;
- b. Art und Einsatz der Impfstoffe.

Art. 113 - 115

Aufgehoben

Art. 118 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Tiere der empfänglichen Arten dürfen die Stallungen zum Auslauf auf an den Stall angrenzende Weiden oder Laufhöhe erst verlassen, wenn alle Bestände der Schutzzone untersucht und keine weiteren Fälle festgestellt worden sind.

^{1bis} Artikel 90 Absatz 3 ist erst anwendbar, wenn alle Bestände der Schutzzone untersucht und keine weiteren Fälle festgestellt worden sind.

Art. 122 Abs. 5

⁵ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über Massnahmen bei Geflügelpest.

Art. 122e Abs. 5

⁵ Er kann in Absprache mit dem Bundesamt Ausnahmen von der Tötung nach Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe b gewähren für empfängliche Vögel aus Beständen von:

- a. nicht zu gewerblichen Zwecken gehaltenem Hausgeflügel;
- b. Zoovögeln;
- c. zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltenen Vögeln;
- d. Vögeln vom Aussterben bedrohter Arten.

Art. 158 Abs. 1

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder infolge von Infektionen mit *Mycobacterium bovis*, *Mycobacterium caprae* und *Mycobacterium tuberculosis*.

Art. 159 Abs. 1 Bst. a:

¹ Tuberkulose liegt vor, wenn:

- a. im Untersuchungsmaterial *Mycobacterium bovis*, *Mycobacterium caprae* oder *Mycobacterium tuberculosis* nachgewiesen wurde;

*13. Abschnitt (Art. 200 – 203a)**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 217***3. Abschnitt: Caprine Arthritis-Encephalitis***Art. 217 Diagnose*

¹ Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) liegt vor, wenn die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder der Erreger nachgewiesen wurde.

² Das Bundesamt bestimmt die Untersuchungsmethoden zum Nachweis der CAE.

³ Die Inkubationszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 218 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Ziegenbestände gelten als amtlich anerkannt CAE-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Die Bestände werden durch periodische serologische Untersuchungen überwacht.

³ Zuchtböcke sind jährlich serologisch zu untersuchen. Der Tierhalter hat sie dem Kantonstierarzt zu melden.

Art. 219 Verdachtsfall

¹ Verdacht auf CAE liegt vor, wenn klinische Symptome darauf hinweisen.

² Besteht Seuchen- oder Ansteckungsverdacht, ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts über den betroffenen Bestand die einfache Sperre 1. Grades an.

³ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn:

- a. drei Nachuntersuchungen der verdächtigen Tiere im Abstand von jeweils zwei Monaten einen negativen Befund ergeben haben; oder
- b. die verdächtigen Tiere unverzüglich ausgemerzt wurden und sechs Monate danach eine Untersuchung aller Tiere einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 220 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von CAE die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Tiere ausgemerzt werden;
- b. die Nachkommen von verseuchten und verdächtigen weiblichen Tieren ausgemerzt werden;
- c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die serologische Untersuchung des Bestandes frühestens sechs Monate nach Ausmerzung der verseuchten und verdächtigen Tiere sowie ihrer Nachkommen und nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion bei allen Tieren einen negativen Befund ergeben hat.

³ Sechs und zwölf Monate nach Aufhebung der Sperre sind alle Tiere des Bestandes serologisch auf CAE nachzuuntersuchen.

Art. 221 Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer

Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.

Art. 245f Abs. 2

² Er informiert die Tierhalter der benachbarten Bestände über die Gefährdung und den Zeitplan der Massnahmen.

Art. 264a Bestandessanierung bei als Heimtieren gehaltenem Hausgeflügel

¹ Der Kantonstierarzt kann bei als Heimtieren gehaltenem Hausgeflügel in Abweichung von Artikel 264 eine Sanierung des Bestandes über die Gewinnung von Bruteiern zulassen, indem er anordnet:

- a. die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand;
- b. die Tötung und Entsorgung klinisch erkrankter und/oder PCR-positiver Vögel;
- c. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen;
- d. die Verbringung von Bruteiern während maximal einem Monat an einen vom gesperrten Bestand baulich und betrieblich unabhängigen Standort;
- e. die Verbringungssperre über die aus den Bruteiern geschlüpften Jungtiere;
- f. die Ausmerzungen der Alttiere am bisherigen Standort nach der Gewinnung von Bruteiern;
- g. die abschliessende Reinigung und Desinfektion der Stallungen.

² Er ordnet am neuen Standort eine Nachkontrolle aller Jungtiere im Alter von 8 - 12 Wochen an. Sie erfolgt durch die Entnahme von Blutproben und Choanen- resp. Trachealtupfer. Falls mindestens eine Probe der Nachkontrolle serologisch oder im Erregernachweis positiv ausfällt, müssen alle Jungtiere ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

³ Er hebt die Verbringungssperre über die Jungtiere bei negativer Nachkontrolle auf. Die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand wird frühestens 90 Tage nach der abschliessenden Reinigung und Desinfektion aufgehoben.

II

¹ Diese Änderung tritt am mit Ausnahme von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Die Artikel 15d^{bis} und 15d^{ter} treten rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Die Bundeskanzlerin:

